



SATZUNG

über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Großen Kreisstadt Grimma (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie §§ 2 und 7 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Großen Kreisstadt Grimma am 05.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Grimma erhebt eine Zweitwohnungssteuer als Aufwandssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im gesamten Stadtgebiet nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen und Schlafen geeignet ist.
2. Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die ein Einwohner als Nebenwohnung gemäß § 21 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG) für den persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf der Familienmitglieder in der Stadt Grimma innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den genannten Zwecken nutzt.
3. Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Wohnungen, die von öffentlichen oder freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
 - b) Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen,
 - c) Wohnungen, die ausschließlich von Auszubildenden oder Studenten genutzt werden,
 - d) Wohnungen in Frauenhäusern,
 - e) Ferienwohnungen
 - f) Wohnungen, die sich in gemeinnützigen Kleingartenanlagen im Sinne des § 2 Bundeskleingartengesetz (BKleinG) befinden.

§ 3 Steuerpflicht

1. Steuerpflichtig ist der Inhaber der Wohnung, dessen melderechtlichen Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken. Als Inhaber einer Zweitwohnung gilt

die Person, der die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer oder Mieter oder als sonstige dauer Nutzungsberechtigte Person zusteht.

2. Sind mehrere Personen Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 Abgabenordnung. Die Steuer wird für diese Wohnung nur einmal festgesetzt.

§ 4 Besteuerungszeitraum

1. Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben.

2. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht nach § 7 besteht.

§ 5 Bemessungsgrundlage und Berechnung

1. Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldeten Nettokaltmiete (jährlicher Mietaufwand). Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.

2. Statt des Betrages nach Absatz 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für die Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

3. Die bei der Schätzung der üblichen Miete maßgebliche Wohnfläche ist im Zweifelsfall die sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) ergebende Wohnfläche.

§ 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt 5 v.H. des Mietaufwandes nach § 5.

§ 7 Fälligkeit, Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuer entsteht für jedes Kalenderjahr am 1. Januar des Jahres. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

2. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt, oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.

3. Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für künftige Zeitabschnitte gilt, bis ein Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Anzeigepflicht / Erklärungen

1. Wer im Gebiet der Großen Kreisstadt Grimma eine Zweitwohnung einrichtet, aufgibt oder zur Hauptwohnung macht, hat dies innerhalb von einem Monat der Stadtverwaltung Grimma schriftlich anzuzeigen.
2. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
3. Der Steuerpflichtige hat für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht einen amtlich vorgeschriebenen Erklärungsvordruck auszufüllen und der Stadtverwaltung Grimma zuzusenden.
4. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, wie z.B. Miet- Nutzungs- oder Ausbildungsverträge, nachzuweisen.
5. Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen sind innerhalb eines Monats der Stadtverwaltung Grimma schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt wer
 - seiner Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - als Inhaber einer Zweitwohnung im Stadtgebiet der Stadt Grimma entgegen § 8 Abs. 3 die Erklärung zur Zweitwohnung auf dem dafür vorgesehenen Vordruck nicht oder nicht rechtzeitig abgibt
 - trotz Aufforderung die in § 8 Abs. 5 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht einreicht.
 - oder Änderungen nach § 8 Abs. 4 nicht fristgemäß mitteilt.
2. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.
3. Die Strafbestimmungen des § 5 Sächsisches Kommunalabgabengesetz bleiben unberührt.
4. Des Weiteren ist die Kommune berechtigt bei Nichtabgabe der Erklärungen eine Schätzung der Besteuerung nach § 162 AO vorzunehmen.

§ 10 Datenübermittlung von der Meldebehörde

Zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung ist die Steuerbehörde berechtigt, mit der Meldebehörde einen Datenabgleich der sich mit Nebenwohnung gemeldeten Einwohner vorzunehmen. Gemäß § 34 Abs. 1 Bundesmeldegesetz umfasst dies die folgenden personenbezogenen Daten:

- Familienname,
- frühere Namen,
- Vornamen unter Kennzeichnung des Rufnamens,
- Doktorgrad,
- Ordensname, Künstlername,
- Anschrift der Hauptwohnung,
- Anschrift der Nebenwohnung und Tag des Ein- und Auszugs,
- Geburtsdatum, Geburtsort
- Geschlecht,
- gesetzliche Vertreter (Vor- und Familienname, Doktorgrad, Geburtsdatum),
- Auskunftssperren.

Zu den Anschriftendaten gehören Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz, Wohnungsnummer, Adresszusatz, ggf. Ortsteil. Bei Abmeldung, Tod, Namensänderung und Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder der Errichtung einer Auskunftssperre werden die Veränderungen übermittelt.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Großen Kreisstadt Grimma vom 19.12.2013 außer Kraft.

gez. M. Berger
Oberbürgermeister
der Großen Kreisstadt Grimma

Grimma, den 06.12.2019

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Großen Kreisstadt Grimma (Zweitwohnungssteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Grimma, den 06.12.2019

Matthias Berger
Oberbürgermeister